

## **Vereinbarung zum Schutz von Fledermausquartieren**

Auf der Grundlage der §§ 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

wird zwischen

**dem Burgenlandkreis, vertreten durch den Landrat,  
Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg  
(Vertragspartner I)**

und

  
(Vertragspartner II)

nachstehender öffentlich-rechtlicher Vertrag in Form eines Austauschvertrages gemäß § 56 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) geschlossen.

### **§ 1 Vertragsobjekt**

- (1) Die Inhalte dieses Vertrages beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer DE 4735-303 (landesinterne Nr.: FFH 0212) bestätigte besondere Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse mit dem Namen „Kirche Nebra“ als dauerhafte Lebensstätte für Fledermausarten.
- (2) Die in dem unter Absatz 1 genannten Objekt zu schützende Art ist das „Große Mausohr“ (*Myotis myotis*).

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist der Erhalt und die dauerhafte Sicherung der in § 1 Abs. 1 genannten Lebensstätte zum Schutz und zum Erhalt der in § 1 Abs. 2 genannten Fledermausart.
- (2) Ergänzend zum Erhalt und zur dauerhaften Sicherung des Fledermausquartiers ist die Kontrolle und Überwachung des Fledermausbestandes als Aufgabe der Umweltbeobachtung gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 2 BNatSchG i. V. m. Artikel 11 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ebenfalls Vertragsgegenstand.

### **§ 3 Zielstellung**

- (1) Ziel des Vertrages ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 1 Abs. 2 genannten Art im Sinne von Artikel 2 FFH-Richtlinie durch den Schutz ihrer Lebensstätte.
- (2) Zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zielstellung sind in § 4 die den ökologischen Erfordernissen der Art entsprechenden und einer Verschlechterung der Lebensräume entgegen wirkenden sowie Störungen vermeidenden Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

### **§ 4 Vertragspflichten**

- (1) Der unter I. genannte Vertragspartner ist besonders daran interessiert, das Engagement von Privatpersonen und Unternehmen für den Fledermausschutz zu nutzen und zu fördern.  
Er verpflichtet sich zu einer umfassenden Beratung und Unterstützung des unter II. genannten Vertragspartners im Sinne der bestehenden Schutze Erfordernisse der zu schützenden Art. Die Beratung soll insbesondere die sich aus der Quartiernutzung abzuleitenden ökologischen Ansprüche, die daraus resultierenden zulässigen und unzulässigen Handlungen sowie die zum Erhalt des Quartiers erforderlichen bzw. angestrebten Maßnahmen betreffen. Eine weiter gehende Unterstützung kann auch materieller Art sein, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht.
- (2) Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den unter I. genannten Vertragspartner entsteht nicht, soweit die genannten Anforderungen oder angewiesenen Maßnahmen nicht die bei Abschluss des Vertrages bestehende Nutzung einschränken oder verhindern bzw. soweit diese nicht zusätzlichen, über das Maß der Sozialbindung hinaus gehende Aufwendungen erfordern.
- (3) Der unter II. genannte Vertragspartner verpflichtet sich, den Anforderungen zur Gewährleistung der Quartiersicherung zu entsprechen und Beeinträchtigungen der Lebensstätte, die zum Zerstören oder zur Aufgabe durch die Fledermäuse führen, zu verhindern. Im Konkreten ist mit dieser Vereinbarung sicherzustellen, dass:
  - a) Unbefugte den Dachraum in der Zeit vom 10.04. bis 30.09. nicht betreten
  - b) in der oben genannten Zeit keine Sanierungsarbeiten im und am Dachraum erfolgen
  - c) die Einflüge nicht verschlossen werden
  - d) im Dachraum nicht geraucht wird
  - e) im Dachraum möglichst keine bzw. nur fledermausverträgliche Holzschutzmittel eingesetzt werden
  - f) im Rahmen des Bundes- und Landesmonitoring Fledermäuse jährlich erfasst werden können
  - g) das Quartier jährlich von den anfallenden Kotmengen gereinigt wird
  - h) der Grundeigentümer, Pächter oder Nutznießer des Objektes sich verpflichtet, Vorkommnisse bezüglich des Fledermausschutzes umgehend der zuständigen unteren Naturschutzbehörde meldet

- (4) Den für den Schutz des unter § 1 Abs.1 genannten Objektes zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Mitarbeitern ist zur Kontrolle und Bestandsermittlung bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung ein ungehinderter Zugang zu dem Objekt zu gewähren. Gleiches gilt für die für Artenschutz zuständigen Mitarbeiter der Fachbehörde.

## § 5

### Datenschutz, Nutzungsrechte

- (1) Die unbeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde. Der unter I. genannte Vertragspartner kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet, dem Vertragspartner für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung stellen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA), insbesondere § 8 Abs. 3 und 6 DSG LSA.

## § 6

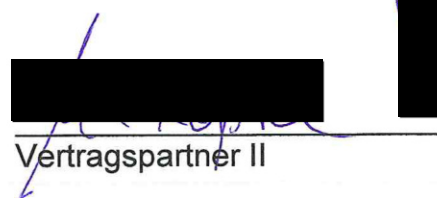
### Sonstige Bestimmungen

- (1) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist auf der Grundlage des § 60 des VwVfG (Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) möglich.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame, durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten. Gleiches gilt, sofern der Vertrag Lücken enthält.
- (3) Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Parteien.

Naumburg, den 03.05.17

■■■■■, den 20.3.17

i. A.   
 \_\_\_\_\_  
 Vertragspartner I

  
 \_\_\_\_\_  
 Vertragspartner II

Rechtsquellen

<b>Abkürzung</b>	<b>Bezeichnung und Fundstelle</b>
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)
DSG LSA	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt) vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659)
RL 92/43/EWG	Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GvBl. LSA S. 134)